

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 40 Absatz 2, 58 Absatz 2 und 60 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2007²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bearbeitung von Personendaten in Informationssystemen der Armee und der Militärverwaltung (Informationssysteme) durch:

- a. Behörden des Bundes und der Kantone;
- b. Kommandanten und Kommandostellen der Armee (militärische Kommandos);
- c. Dritte, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Militärwesen erfüllen.

Art. 2 Grundsätze der Datenbearbeitung

¹ Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen und Personen dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben:

- a. die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwenden;
- b. Personendaten in elektronischer Form bekannt geben, sofern die Übertragung verschlüsselt erfolgt.

¹ SR 101

² BBl 2007 ...

³ SR 831.10

² Die Stellen und Personen, bei denen nach diesem Gesetz Personendaten beschafft werden dürfen, sind auf Anfrage der zuständigen Stelle hin zur unentgeltlichen Bekanntgabe der entsprechenden Personendaten verpflichtet.

³ Fragt die zuständige Stelle die betroffene Person nach Daten, deren Meldung freiwillig ist, so weist sie diese auf die Freiwilligkeit hin.

⁴ Bilder, die Militärdienstpflichtige im Dienst zeigen, dürfen nur dann ohne Einwilligung der betroffenen Personen bekannt gegeben werden, wenn diese nicht identifizierbar sind.

Art. 3 Verbund von Informationssystemen

¹ Die Gruppe Verteidigung betreibt einen Verbund der folgenden Informationssysteme:

- a. Personalinformationssystem der Armee (Art. 8 ff.);
- b. Informationssystem Rekrutierung (Art. 14 ff.);
- c. Medizinisches Informationssystem der Armee (Art. 20 ff.);
- d. Informationssystem Flugmedizin (Art. 26 ff.);
- e. Informationssystem Medizinalpersonen (Art. 32 ff.);
- f. Informationssysteme von Simulatoren (Art. 38 ff.);
- g. Informationssystem Schadenzentrum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Schadenzentrum VBS) (Art. 44 ff.);
- h. Informationssystem Personensicherheitsprüfung (Art. 50 ff.);
- i. Informationssystem persönliche Waffen (Art. 56 ff.);
- j. Informationssystem Personal Verteidigung (Art. 62 ff.);
- k. Informationssystem Personalmanagement Friedensförderung (Art. 68 ff.);
- l. Strategisches Informationssystem Logistik (Art. 74 ff.).

² Die Systeme werden so miteinander verbunden, dass die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen und Personen:

- a. mit einer einzigen Abfrage prüfen können, ob Personen, deren Daten sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben benötigen, in den ihnen zugänglichen Informationssystemen des Verbunds verzeichnet sind;
- b. Personendaten, die in mehreren Informationssystemen geführt werden dürfen, von einem System ins andere übertragen können.

Art. 4 Datenbearbeitung im Rahmen der internationalen Armeezusammenarbeit

¹ Die Militärbehörden und militärische Kommandos dürfen im Rahmen der internationalen Armeezusammenarbeit mit Militärbehörden und militärischen Kommandos anderer Länder sowie internationalen Organisationen Personendaten in den Informa-

tionssystemen bearbeiten, soweit ein formelles Gesetz oder ein von der Bundesversammlung genehmigter Staatsvertrag dies vorsieht.

² Militärbehörden und militärische Kommandos anderer Länder sowie internationale Organisationen dürfen die Personendaten in den Informationssystemen nur dann mittels automatisiertem Abrufverfahren einsehen, wenn ein formelles Gesetz oder ein von der Bundesversammlung genehmigter Staatsvertrag dies vorsieht.

Art. 5 Datenbearbeitung zur internen Kontrolle und im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten

¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben erforderlich ist, dürfen die armee- oder verwaltungsinternen Kontrolldienste und die armee- oder verwaltungsinternen Dienste oder Personen, denen die Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften obliegt, Personendaten in den Informationssystemen bearbeiten.

² Die mit Wartungs- und Programmieraufgaben betrauten Personen dürfen Personendaten in den Informationssystemen nur bearbeiten, soweit:

- a. dies zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich ist; und
- b. die Datensicherheit gewährleistet ist.

Art. 6 Aufbewahrung, Löschung, Archivierung und Vernichtung der Daten

¹ Die Personendaten der Informationssysteme werden so lange aufbewahrt, wie es der Bearbeitungszweck erfordert.

² Die nicht mehr benötigten Personendaten werden gelöscht; miteinander verknüpfte Personendaten werden als Block gelöscht, sobald die Aufbewahrungsdauer für alle Personendaten abgelaufen ist.

³ Nicht mehr benötigte Personendaten werden mit den dazugehörigen Unterlagen dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Personendaten und Unterlagen werden vernichtet.

Art. 7 Anonymisierung

Personendaten, die für Statistik- oder Einsatzanalysezwecke benötigt werden, sind zu anonymisieren.

2. Kapitel: Informationssysteme

1. Abschnitt: Personalinformationssystem der Armee

Art. 8 Zuständigkeit

Der Führungsstab der Armee betreibt das Personalinformationssystem der Armee (PISA).

Art. 9 Aufgabe

Das PISA dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Erfassung der Stellungspflichtigen vor der Rekrutierung;
- b. Zulassung von Schweizerinnen und Auslandschweizern zum Militärdienst;
- c. Zuteilung und Zuweisung von Personen zur Armee;
- d. Kontrolle über die Erfüllung der Militärdienstpflicht;
- e. Kontrolle über den freiwilligen Einsatz in der Armee;
- f. Planung, Bewirtschaftung und Kontrolle der personellen Bestände der Armee;
- g. Planung, Durchführung und Kontrolle von Beförderungen und Ernennungen;
- h. Aufgebot, Verschiebung von Ausbildungsdiensten und Dispensation oder Beurlaubung vom Assistenz- und Aktivdienst;
- i. Verstorbenen- und Vermisstendienst der Armee.

Art. 10 Daten

Das PISA enthält folgende Personendaten der Stellungen-, Militärdienst-, Zivildienst- und Schutzdienstpflichtigen sowie von Zivilpersonen, die von der Truppe betreut werden oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden:

- a. Personalien;
- b. die gewünschten Termine der Stellungspflichtigen für die Rekrutierung und den Beginn der militärischen Ausbildung;
- c. Entscheide über die Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst, das Leistungsprofil und die Zuteilung;
- d. Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung, Qualifikation und Ausrüstung in der Armee und im Zivilschutz;
- e. Daten über den Einsatz in der Armee und im Zivilschutz;
- f. Entscheide nach den Artikeln 3-6, 8, 13, 16-18, 19, 21-24, 61 und 145 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁴ sowie über die Zulassung zum Zivildienst;
- g. Kontrolldaten über Nachforschungen bei unbekanntem Aufenthalt und über bewilligte Auslandsurlaube;
- h. Daten über die Durchführung der Personensicherheitsprüfung;
- i. Daten über strafrechtliche Handlungen, Entscheide und Folgemaassnahmen;
- j. Daten, die freiwillig gemeldet wurden;
- k. Daten, die der Geschäftskontrolle dienen;
- l. Daten für den Verstorbenen- und Vermisstendienst.

⁴ SR 510.10

Art. 11 Beschaffung

Der Führungsstab der Armee und die Kreiskommandanten beschaffen die Personendaten für das PISA bei:

- a. den betroffenen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern;
- b. den Einwohnerkontrollen;
- c. den militärischen Kommandos;
- d. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone;
- e. den zivilen und militärischen Strafbehörden sowie den Verwaltungsrechtspflegebehörden;
- f. den militärischen und, mit Einwilligung der betroffenen Personen, zivilen Vorgesetzten;
- g. den von den betroffenen Personen genannten Referenzpersonen.

Art. 12 Bekanntgabe

¹ Der Führungsstab der Armee macht die Personendaten des PISA folgenden Stellen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den Militärbehörden;
- b. den militärischen Kommandos;
- c. den für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone;
- d. der Militärjustiz;
- e. der Vollzugsstelle für den Zivildienst.

² Er gibt die Personendaten des PISA folgenden Stellen bekannt:

- a. den Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für die Untersuchung notwendig ist und die Schwere oder Eigenart der Straftat die Auskunft rechtfertigt oder sofern während des Militärdienstes eine Straftat begangen wurde, die der zivilen Gerichtsbarkeit unterliegt;
- b. der Militärversicherung, soweit dies für die Behandlung von Versicherungsfällen notwendig ist;
- c. militärischen Vereinigungen und Schiessvereinen: Adressdaten, Grad und Einteilung von Militärdienstpflichtigen zum Zweck der Mitglieder- und Abonnentenwerbung sowie für die ausserdienstlichen Tätigkeiten;
- d. den Medien: Name, Grad und Einteilung anlässlich von Beförderungen und Ernennungen;
- e. Dritten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben notwendig ist;

- f. der für das eidgenössische Strafregister zuständigen Stelle des Bundes: die für die Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 360^{bis} Absatz 2^{bis} des Strafgesetzbuches⁵ notwendigen Personalien;
- g. für die Kennzeichnung der Uniformen und von persönlichem Material: Name und Vorname sowie für das persönliche Material zusätzlich die AHV-Versichertennummer.

³ Die Angehörigen der Armee können jederzeit schriftlich beim Führungsstab der Armee die zukünftige Datenbekanntgabe nach Absatz 2 Buchstabe c und d sperren lassen.

Art. 13 Aufbewahrung

¹ Daten des PISA über strafrechtliche Handlungen, Entscheide und Folgemassnahmen dürfen nur aufbewahrt werden, wenn gestützt auf diese Daten:

- a. ein Entscheid nach Artikel 21 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁶ über die Nichtrekrutierung, den Ausschluss oder die Degradation wegen eines Strafurteils erging;
- b. ein Entscheid über die Eignung zur Beförderung oder Ernennung nach Artikel 103 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 erging; oder
- c. bei der Personensicherheitsprüfung die Sicherheitserklärung nicht erteilt oder mit Vorbehalten versehen wurde.

² Die übrigen Personendaten des PISA werden unter Vorbehalt von Absatz 3 bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht aufbewahrt.

³ Für folgende Personendaten gilt eine kürzere Aufbewahrungsfrist:

- a. Daten aus der Schiesspflicht ausser Dienst werden von der Eintragung an während fünf Jahren aufbewahrt.
- b. Daten über die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht und über den Tod werden bis zu dem Jahr geführt, in dem die Betroffenen ohne das entsprechende Ereignis nach Jahrgang aus der Militärdienstpflicht entlassen worden wären.
- c. Die freiwillig gemeldeten Daten nach Artikel 10 Buchstabe j werden vernichtet, wenn die Betroffenen dies verlangen.

2. Abschnitt: Informationssystem Rekrutierung

Art. 14 Zuständigkeit

Der Führungsstab der Armee betreibt das Informationssystem Rekrutierung (ITR).

⁵ SR 311.0

⁶ SR 510.10

Art. 15 Aufgabe

Das ITR dient der Durchführung der Rekrutierung der Stellungspflichtigen sowie des für die Friedensförderung vorgesehenen Personals.

Art. 16 Daten

¹ Das ITR enthält folgende Personendaten der Stellungspflichtigen und des für die Friedensförderung vorgesehenen Personal:

- a. die Personalien;
- b. die von den Rekrutierten gewünschten Termine für den Beginn der militärischen Ausbildung beziehungsweise Weiterbildung;
- c. Entscheide über die Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst, das Leistungsprofil und die Zuteilung;
- d. Daten, die freiwillig gemeldet wurden;
- e. Daten, die der Geschäftskontrolle dienen.

² Das ITR enthält zudem folgende bei der Rekrutierung mittels Untersuchungen, Tests und Befragungen als Grundlage für die Entscheide nach Absatz 1 Buchstabe c erhobenen Daten über:

- a. den Gesundheitszustand: Anamnese, Elektrokardiogramm, Lungenfunktion, Hör- und Sehvermögen sowie Intelligenztest, Textverständnistest und Fragebogen zur Erkennung von psychischen Erkrankungen, ferner freiwillige Labor- und Röntgenuntersuchungen;
- b. die körperliche Leistungsfähigkeit: Kondition mit ihren Komponenten Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit sowie koordinative Fähigkeiten, nach sportmedizinischen Massstäben;
- c. die Intelligenz und Persönlichkeit: allgemeine Intelligenz, Problemlösefähigkeit, Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit, Flexibilität, Gewissenhaftigkeit und Selbstbewusstsein sowie Disposition zu Handlungen;
- d. die Psyche: Angstfreiheit, Selbstbewusstsein, Stressresistenz, emotionale Stabilität und Umgänglichkeit;
- e. die soziale Kompetenz: Verhalten und Sensitivität der Stellungspflichtigen in der Gesellschaft, der Gemeinschaft und der Gruppe;
- f. die Eignung: funktionsbezogene Prüfungen der Eignung zur Ausübung bestimmter Funktionen, soweit sich die Eignung nicht aus dem allgemeinen Leistungsprofil nach den Buchstaben a–e ergibt;
- g. das grundsätzliche Kaderpotenzial: hinsichtlich der Verwendung als Unteroffizier, höherer Unteroffizier oder Offizier;
- h. die persönlichen Interessen betreffend Erfüllung der Militärdienstpflicht.

Art. 17 Beschaffung

Der Führungsstab der Armee beschafft die Personendaten für das ITR bei:

- a. den betroffenen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern;
- b. den Einwohnerkontrollen;
- c. den Kreiskommandos der Kantone;
- d. den mit der Rekrutierung beauftragten Stellen und Personen;
- e. den von den betroffenen Personen genannten Referenzpersonen.

Art. 18 Bekanntgabe

¹ Der Führungsstab der Armee macht die Personendaten des ITR den mit der Rekrutierung beauftragten Stellen, Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben durch Abrufverfahren zugänglich.

² Er gibt die Entscheide über die Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst folgenden Stellen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben bekannt:

- a. den für die militärische Kontrollführung oder Ausbildung zuständigen Militärbehörden und militärischen Kommandos;
- b. den für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone;
- c. der Vollzugsstelle für den Zivildienst, von Personen, die ein Gesuch auf Zulassung zum Zivildienst gestellt haben.

³ Er gibt den für die militärische Kontrollführung oder Ausbildung zuständigen Militärbehörden und militärischen Kommandos zudem das Leistungsprofil und die Zuteilung bekannt.

⁴ Die Resultate der psychologischen Tests nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d und e dürfen nur in Form von Zahlenwerten bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der übrigen sanitätsdienstlichen Daten richtet sich nach Artikel 24.

⁵ Personendaten, die für Forschungszwecke benötigt werden, sind vor der Bekanntgabe zu anonymisieren.

Art. 19 Aufbewahrung

Die Personendaten des ITR werden nach Abschluss der Rekrutierung innert einer Woche an die Empfänger nach Artikel 18 weitergegeben und im ITR gelöscht.

3. Abschnitt: Medizinisches Informationssystem der Armee

Art. 20 Zuständigkeit

Die für den Sanitätsdienst der Armee zuständige Stelle betreibt das Medizinische Informationssystem der Armee (MEDISA).

Art. 21 Aufgabe

Das MEDISA dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Bearbeitung der Daten zur Beurteilung der Diensttauglichkeit und Dienstfähigkeit der Stellungs-, Militärdienst- und Schutzdienstpflichtigen;
- b. die medizinische Betreuung von Angehörigen der Armee während eines Militärdienstes sowie von Zivilpersonen, die für einen befristeten Einsatz der Armee begezogen werden.

Art. 22 Daten

¹ Das MEDISA enthält die sanitätsdienstlichen Daten, die notwendig sind für:

- a. die medizinische und psychologische Beurteilung der Diensttauglichkeit und Dienstfähigkeit sowie für die medizinische Behandlung der Stellungs- und Militärdienstpflichtigen;
- b. die medizinische und psychologische Beurteilung der Diensttauglichkeit der Schutzdienstpflichtigen.

² Sanitätsdienstliche Daten sind:

- a. die Daten des an der Orientierungsveranstaltung abgegebenen ärztlichen Fragebogens;
- b. Daten über den Gesundheitszustand und die psychischen Eigenschaften;
- c. ärztliche Zeugnisse und Gutachten;
- d. Zeugnisse und Stellungnahmen von nichtärztlichen Fachpersonen;
- e. andere personenbezogene Daten, die sich auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der zu beurteilenden oder zu behandelnden Personen beziehen.

³ Das MEDISA enthält zudem folgende Daten der Stellungs-, Militärdienst- und Schutzdienstpflichtigen sowie von Zivilpersonen, die von der Truppe betreut werden oder für einen befristeten Einsatz der Armee begezogen werden:

- a. die Personalien;
- b. Entscheide über die Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst, das Leistungsprofil und die Zuteilung;
- c. Einteilung, Grad, Funktion und Ausbildung in der Armee und im Zivilschutz;
- d. Daten, die freiwillig gemeldet wurden;
- e. Daten, die der Geschäftskontrolle dienen;
- f. amtliche Dokumente;
- g. Korrespondenz mit den zu beurteilenden Personen sowie den involvierten Stellen, Ärzten und Ärztinnen.

Art. 23 Beschaffung

Die für den Sanitätsdienst der Armee zuständige Stelle beschafft die Daten für das MEDISA bei:

- a. den betroffenen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern;
- b. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone;
- c. den behandelnden und begutachtenden Ärzten;
- d. den von den betroffenen Personen genannten Referenzpersonen.

Art. 24 Bekanntgabe

¹ Die für den Sanitätsdienst der Armee zuständige Stelle macht die Daten des MEDI-SA folgenden Stellen und Personen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. dem Oberfeldarzt;
- b. den für die Beurteilung der Diensttauglichkeit und Dienstfähigkeit sowie für die Behandlung zuständigen Ärzten und deren Hilfspersonal.

² Sie gibt die sanitätsdienstlichen Daten folgenden Stellen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben bekannt:

- a. den die betroffenen Personen behandelnden und begutachtenden zivilen Ärzten, soweit die betroffenen Personen hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben;
- b. zivilen und militärischen Gerichten sowie Rechtspflegebehörden im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren, soweit nach dem Verfahrensrecht für den Einzelfall eine Auskunftspflicht für Ärzte besteht;
- c. den für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone soweit dies für die Befreiung von der Ersatzpflicht nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959⁷ über die Wehrpflichtersatzabgabe notwendig ist;
- d. der Militärversicherung soweit dies für die Behandlung von Versicherungsfällen notwendig ist;
- e. den von den Behörden für den Zivildienst beauftragten Ärzten soweit dies für Untersuchungen und Massnahmen nach Artikel 33 des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995⁸ notwendig ist.

³ Sie gibt die Entscheide über die Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst folgenden Stellen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben bekannt:

- a. den für die Kontrollführung oder Ausbildung zuständigen Militärbehörden und militärischen Kommandos;
- b. den für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone.

⁴ Sie gibt der Vollzugsstelle für den Zivildienst im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben bekannt:

⁷ SR 661
⁸ SR 824.0

- a. Entscheide über die Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst von Personen, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst gestellt haben;
- b. Entscheide betreffend die Arbeitsfähigkeit von zivildienstpflichtigen Personen.

Art. 25 Aufbewahrung

¹ Die sanitätsdienstlichen Daten werden während zehn Jahren ab der Entlassung des jeweiligen Jahrgangs aus der Militärdienstpflicht aufbewahrt.

² Daten von Zivilpersonen, die von der Truppe betreut werden oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden, sind nach Abschluss der Betreuung oder des Einsatzes zu vernichten.

4. Abschnitt: Informationssystem Flugmedizin

Art. 26 Zuständigkeit

Das Fliegerärztliche Institut betreibt das Informationssystem Flugmedizin.

Art. 27 Aufgaben

Das Informationssystem Flugmedizin dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Abklärung der Eignung von Kandidaten und Kandidatinnen für die fliegerische Vorschulung sowie von Anwärtern und Anwärterinnen für das fliegende Personal der Armee;
- b. periodische Überprüfung der medizinischen Flugtauglichkeit von Anwärtern, Anwärterinnen und Angehörigen des fliegenden Personals der Armee;
- c. flugmedizinische und flugpsychologische Betreuung des fliegenden Personals der Armee;
- d. Abklärung sowie periodische Überprüfung der medizinischen Flugtauglichkeit von zivilen Piloten, die Flüge mit Militärflugzeugen durchführen;
- e. Abklärung der medizinischen Flugtauglichkeit von Militär- und Zivilpersonen für Passagierflüge mit Militärflugzeugen, die über einen Schleudersitz verfügen;
- f. Abklärung der Eignung von Personen, die sich als militärisches Personal der Luftwaffe oder für Spezialistengruppen bewerben;
- g. Überprüfung der Gesundheit höherer Stabsoffiziere der Luftwaffe und Angehöriger von Spezialistengruppen;
- h. Abklärung der Eignung von Angehörigen der Armee für die Generalstabsausbildung;
- i. Abklärung der Eignung von Zivilpersonen für einen Einsatz in der Armee oder für Tätigkeiten in der zivilen Luftfahrt.

Art. 28 Daten

Das Informationssystem Flugmedizin enthält folgende Personendaten:

- a. Personalien;
- b. Einteilung, Grad, Funktion und Ausbildung in der Armee;
- c. die sanitätsdienstlichen Daten die für die Aufgaben nach Artikel 27 notwendig sind, insbesondere:
 1. den an der Orientierungsveranstaltung abgegebenen ärztlichen Fragebogen,
 2. medizinische und psychologische Daten über den Gesundheitszustand,
 3. Resultate von medizinisch-technischen Untersuchungen und medizinisch-psychologischen Tests,
 4. andere Daten, die sich auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der zu beurteilenden oder zu behandelnden Personen beziehen;
- d. Daten, die freiwillig gemeldet wurden;
- e. Daten, die der Geschäftskontrolle dienen.

Art. 29 Beschaffung

Das Fliegerärztliche Institut beschafft die Daten für das Informationssystem Flugmedizin bei:

- a. den betroffenen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern;
- b. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone;
- c. den behandelnden und begutachtenden Ärzten;
- d. den von den betroffenen Personen genannten Referenzpersonen.

Art. 30 Bekanntgabe

¹ Das Fliegerärztliche Institut macht die Daten des Informationssystems Flugmedizin folgenden Stellen und Personen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben durch Ab-rufverfahren zugänglich:

- a. dem Oberfeldarzt;
- b. den für die Beurteilung der Diensttauglichkeit und Dienstfähigkeit sowie für die Behandlung zuständigen Ärzten und deren Hilfspersonal.

² Es gewährt folgenden Stellen und Personen Einsicht in flugmedizinische Daten:

- a. in Anwesenheit von Ärzten oder Psychologen der zuständigen Stelle: den behandelnden und begutachtenden Ärzten und den Ärzten der Militärversicherung;
- b. in Beschwerdefällen: dem Oberfeldarzt.

Art. 31 Aufbewahrung

¹ Das Fliegerärztliche Institut bewahrt die medizinischen und psychologischen Daten in einem besonderen Archiv auf.

² Die Daten werden aufbewahrt:

- a. bis die betroffene Person aus dem Flugdienst entlassen wird;
- b. in den übrigen Fällen während fünf Jahren.

5. Abschnitt: Informationssystem Medizinalpersonen**Art. 32** Zuständigkeit

Die für den Sanitätsdienst der Armee zuständige Stelle betreibt ein Informationssystem Medizinalpersonen.

Art. 33 Aufgabe

Das Informationssystem Medizinalpersonen dient der Zuweisung der Medizinalpersonen im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes.

Art. 34 Daten

Das Informationssystem Medizinalpersonen enthält folgende Personendaten:

- a. Personalien;
- b. Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung, Qualifikation und Ausrüstung in der Armee und im Zivilschutz;
- c. Daten über den Einsatz in der Armee und im Zivilschutz;
- d. Daten über den militärischen Status nach den Artikeln 3-6, 8, 13, 16-18, 19, 21-24, 61 und 145 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁹ sowie über die Zulassung zum Zivildienst;
- e. Daten von Medizinalpersonen im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877¹⁰ betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die für die Sicherstellung des medizinischen und technischen Betriebs von sanitäts- und veterinärdienstlichen Einrichtungen sowie der Rettungs- und Blutspendedienste des Gesundheitswesens unentbehrlich sind;
- f. Daten, die freiwillig gemeldet wurden;
- g. Daten, die der Geschäftskontrolle dienen.

⁹ SR 510.10

¹⁰ SR 811.11

Art. 35 Beschaffung

Die für den Sanitätsdienst der Armee zuständige Stelle beschafft die Personendaten für das Informationssystem Medizinalpersonen bei:

- a. den betroffenen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern;
- b. den militärischen Kommandos;
- c. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone;
- d. den von den betroffenen Personen genannten Referenzpersonen;
- e. den Vereinigungen der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte;
- f. den Vereinigungen und Verbänden des übrigen Medizinalpersonals.

Art. 36 Bekanntgabe

¹ Die für den Sanitätsdienst der Armee zuständige Stelle macht die Personendaten des Informationssystem Medizinalpersonen den Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich, die für die Zuweisung von Medizinalpersonen im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes zuständig sind.

² Sie gibt die Medizinalpersonendaten im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben den für die Zuweisung von Medizinalpersonen zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone bekannt.

Art. 37 Aufbewahrung

Die Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie die Medizinalpersonen im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes zugewiesen werden können.

6. Abschnitt: Informationssysteme von Simulatoren**Art. 38** Zuständigkeit

Die Gruppe Verteidigung und die militärischen Kommandos betreiben Informationssysteme von Simulatoren.

Art. 39 Aufgabe

Die Informationssysteme von Simulatoren dienen zur Unterstützung der Ausbildung und Qualifikation von Angehörigen der Armee sowie von Zivilpersonen, die für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden.

Art. 40 Daten

Die Informationssysteme von Simulatoren enthalten folgende Personendaten:

- a. Personalien;

- b. Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung, Qualifikation und Ausrüstung in der Armee;
- c. Daten über die an den Simulatoren absolvierten Ausbildungen;
- d. Daten, die der Geschäftskontrolle dienen.

Art. 41 Beschaffung

Die zuständigen Stellen und Personen beschaffen die Personendaten für die Informationssysteme der Simulatoren bei:

- a. den betroffenen Personen;
- b. den militärischen Kommandos;
- c. den militärischen Vorgesetzten.

Art. 42 Bekanntgabe

¹ Die zuständigen Stellen und Personen machen die Personendaten der Informationssysteme von Simulatoren folgenden Stellen und Personen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den für den Betrieb der Simulatoren zuständigen Stellen und Personen;
- b. den für die Ausbildung und die Qualifikation zuständigen Stellen und Personen.

² Sie geben die Personendaten der Informationssysteme von Simulatoren bekannt:

- a. der Truppe in Form von Ranglisten, soweit die Personendaten für eine Rangierung wesentlich sind;
- b. den für die Beschaffung und Abgabe von Auszeichnungen zuständigen Stellen und Personen.

Art. 43 Aufbewahrung

¹ Die Personendaten der Informationssysteme von Simulatoren sind nach Abschluss des Ausbildungsdienstes zu löschen.

² Trainieren Angehörige der Armee regelmässig auf denselben Simulatoren, so dürfen die Personendaten der Trainings jeweils bis fünf Jahre nach deren Abschluss aufbewahrt werden.

7. Abschnitt: Informationssystem Schadenzentrum VBS

Art. 44 Zuständigkeit

Die für die Erledigung von Schadenfällen und Haftpflichtansprüchen nach den Artikeln 134-139 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹¹ zuständige Stelle des

¹¹ SR 510.10

Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport betreibt ein Informationssystem Schadenzentrum VBS.

Art. 45 Aufgabe

Das Informationssystem Schadenzentrum VBS dient der Bearbeitung von Personendaten bei der Durchführung von Verfahren nach Artikel 142 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹².

Art. 46 Daten

Das Informationssystem Schadenzentrum VBS enthält folgende Personendaten:

- a. Personalien der Geschädigten und Schädigenden;
- b. sanitätsdienstliche Daten über die Geschädigten und die Schädigenden;
- c. Angaben zum Schadensereignis;
- d. Angaben zur Schadenshöhe;
- e. Abklärungen von Sachverständigen.

Art. 47 Datenbeschaffung

Das Schadenzentrum VBS beschafft die Personendaten für sein Informationssystem bei:

- a. den betroffenen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern;
- b. den militärischen Kommandos;
- c. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone;
- d. den behandelnden und begutachtenden Ärzten;
- e. den zivilen und militärischen Strafbehörden sowie den Verwaltungsrechtspflegebehörden;
- f. den militärischen und, mit Einwilligung der betroffenen Personen, zivilen Vorgesetzten;
- g. Sachverständigen;
- h. den von den betroffenen Personen genannten Referenzpersonen.

Art. 48 Bekanntgabe

¹ Das Schadenzentrum VBS macht die Personendaten seines Informationssystems im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben seinen Mitarbeitenden durch Abrufverfahren zugänglich.

² Es gibt Dritten, die in seinem Auftrag bei der Erledigung von Schadenfällen und Haftpflichtansprüchen mitwirken, die dafür notwendigen Personendaten bekannt.

¹² SR 510.10

Art. 49 Aufbewahrung

Die Personendaten des Informationssystems Schadenzentrum VBS werden ab rechtskräftigem Abschluss der Verfahren während zehn Jahren aufbewahrt.

8. Abschnitt: Informationssystem Personensicherheitsprüfung**Art. 50** Zuständigkeit

Die für die Durchführung der Personensicherheitsprüfung zuständige Stelle der Gruppe Verteidigung (Fachstelle) betreibt ein Informationssystem Personensicherheitsprüfung (SIBAD).

Art. 51 Aufgabe

Das SIBAD dient der Durchführung der Personensicherheitsprüfung.

Art. 52 Daten

Das SIBAD enthält folgende Personendaten:

- a. Personalien;
- b. die beantragte Prüfstufe;
- c. die Einwilligung der betroffenen Person zur Prüfung mit Datum;
- d. den Bearbeitungsstatus der Prüfung;
- e. die für die Prüfung erhobenen Daten;
- f. das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit Datum.

Art. 53 Beschaffung

¹ Die Fachstelle beschafft die Personendaten für das SIBAD bei:

- a. den betroffenen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern;
- b. den militärischen Kommandos;
- c. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und Gemeinden;
- d. den zivilen und militärischen Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie den Verwaltungsrechtspflegebehörden;
- e. den ausländischen Sicherheitsbehörden;
- f. den militärischen und, mit Einwilligung der betroffenen Personen, zivilen Vorgesetzten;
- g. den von den betroffenen Personen genannten Drittpersonen.

² Sie hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben durch Abrufverfahren Zugang zu folgenden Registern und Datenbanken:

- a. nationaler Polizeiindex;
- b. automatisiertes Strafregister;
- c. informatisiertes Staatsschutz-Informationssystem;
- d. polizeiliches Informationssystem betreffend Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Datenbank).

³ Sie kann weitere Personendaten, für die kein direktes Zugangsrecht besteht, in Registern und Datenbanken des Bundes oder der Kantone über die Sicherheitsorgane des Bundes oder von den entsprechenden kantonalen Behörden anfordern. Diese können die Fachstelle ermächtigen, über ein automatisiertes Abrufverfahren direkt auf ihre Register und Datenbanken zuzugreifen.

Art. 54 Bekanntgabe

¹ Die Fachstelle macht die Personendaten des SIBAD folgenden Stellen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen des Bundes;
- b. der für die Industriesicherheit des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zuständigen Stelle;
- c. den mit der Einleitung der Personensicherheitsprüfungen beauftragten ersuchenden Stellen des Bundes und der Kantone, der Betreiber von Kernkraftwerken und Dritter.

² Sie gibt das Resultat der Personensicherheitsprüfung folgenden Stellen und Personen bekannt:

- a. der betroffenen Person;
- b. der Stelle, welche die Personensicherheitsprüfung veranlasst hat;
- c. dem Arbeitgeber der betroffenen Person, sofern die Personensicherheitsprüfung im Rahmen der Mitarbeit an einem klassifizierten Projekt im Bereich der inneren oder äusseren Sicherheit erfolgte;
- d. in Beschwerdefällen: zur Beschwerde berechtigten Dritten.

³ Sie kann Bundesstellen folgende Personendaten der Personensicherheitsprüfung zur Weiterverwendung in Sicherheitssystemen elektronisch bekannt geben, wenn diese für ihre Tätigkeit auf den Personendaten der Personensicherheitsprüfung basieren muss und die Personendaten für die betroffene Person nicht nachteilig sind:

- a. Personalien;
- b. Prüfstufe;
- c. Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit Datum.

Art. 55 Aufbewahrung

¹ Die Fachstelle vernichtet umgehend Personendaten:

- a. die auf Vermutungen oder blossen Verdächtigungen beruhen;

- b. die dem Zweck der Bearbeitung nicht entsprechen;
- c. deren Bearbeitung aus anderen Gründen unzulässig ist; oder
- d. die unrichtig sind.

² Sie bewahrt die Personendaten so lange auf, wie die betroffene Person die Stelle innehat, die Funktion ausübt oder den Auftrag bearbeitet, längstens jedoch zehn Jahre.

9. Abschnitt: Informationssystem persönliche Waffen

Art. 56 Zuständigkeit

Die Logistikbasis der Armee betreibt ein Informationssystem persönliche Waffen.

Art. 57 Aufgabe

Das Informationssystem persönliche Waffen dient der Erfassung und Kontrolle der abgegebenen persönlichen Waffen und Leihwaffen.

Art. 58 Daten

Das Informationssystem persönliche Waffen enthält folgende Personendaten:

- a. Personalien der Bezügerin oder des Bezügers;
- b. Waffenart, -typ und -nummer;
- c. Datum der Waffenabgabe;
- d. Grund der Waffenabgabe;
- e. Datum der letzten Waffenkontrolle.

Art. 59 Beschaffung

Die Logistikbasis der Armee beschafft die Personendaten für das Informationssystem persönliche Waffen bei:

- a. den betroffenen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern;
- b. den für die Abgabe, Kontrolle und Rücknahme von Leihwaffen zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone.

Art. 60 Bekanntgabe

¹ Die Logistikbasis der Armee macht die Personendaten des Informationssystems persönliche Waffen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben den für die Abgabe, Kontrolle und Rücknahme von Waffen zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone durch Abrufverfahren zugänglich.

² Sie gibt die Personendaten des Informationssystems persönliche Waffen folgenden Stellen und Personen bekannt:

- a. den Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für die Untersuchung notwendig ist und die Schwere oder Eigenart der Straftat die Auskunft rechtfertigt oder sofern während des Militärdienstes eine Straftat begangen wurde, die der zivilen Gerichtsbarkeit unterliegt;
- b. der Militärversicherung, soweit dies für die Behandlung von Versicherungsfällen notwendig ist;
- c. Dritten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben notwendig ist.

Art. 61 Aufbewahrung

Die Personendaten werden im Informationssystem persönliche Waffen bis zur Rücknahme oder Rückgabe der betreffenden Waffe geführt.

10. Abschnitt: Informationssystem Personal Verteidigung**Art. 62** Zweck

Die Gruppe Verteidigung betreibt ein Informationssystem Personal Verteidigung (IPV) über ihr ziviles und militärisches Personal, soweit das Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) die erforderlichen Personendaten nicht bearbeiten kann.

Art. 63 Aufgabe

Das IPV dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. der Personalgewinnung, -planung und -einsatzplanung;
- b. der Kader- und Personalentwicklung;
- c. der Personalkontrolle.

Art. 64 Daten

Das Informationssystem Personal enthält folgende Personendaten:

- a. Personalien;
- b. Daten über das Arbeitsverhältnis, den Arbeitsort, die Personalkategorie und die Funktionsbewertung;
- c. Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung, Qualifikation und Ausrüstung in der Armee und im Zivilschutz;
- d. Daten über den Einsatz in der Armee und im Zivilschutz;

- d. Daten über den militärischen Status nach den Artikeln 3-6, 8, 13, 16-18, 19, 21-24, 61 und 145 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹³ sowie über die Zulassung zum Zivildienst;
- e. Daten über die berufliche Laufbahn;
- f. Daten über die absolvierten beruflichen Aus- und Weiterbildungen sowie Assessments;
- g. Daten über die Fremdsprachenkenntnisse;
- h. Daten über die Organisation der Gruppe Verteidigung und den Stellenplan;
- i. Dienstleistungsplanung mit den geplanten Einsätzen, Ausbildungen und ferienbedingten Abwesenheiten;
- j. Daten für die Lohnberechnung;
- k. Daten, die freiwillig gemeldet wurden;
- l. Daten, die der Geschäftskontrolle dienen.

Art. 65 Beschaffung

¹ Die Gruppe Verteidigung beschafft die Personendaten für das IPV bei:

- a. den betroffenen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern;
- b. den militärischen Kommandos;
- c. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone;
- d. den militärischen und zivilen Vorgesetzten;
- e. den von den betroffenen Personen genannten Referenzpersonen.

² Im Abrufverfahren können Personendaten nach Artikel 64 Buchstabe a, b und j dem IPV vom BV PLUS zur Verfügung gestellt werden.

Art. 66 Bekanntgabe

¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Personendaten des IPV folgenden Stellen und Personen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den Personalfachstellen der Gruppe Verteidigung;
- b. den für die Einsatz- und Laufbahnsteuerung des militärischen Personals zuständigen Personen
- c. den mit Aufgaben nach Artikel 63 betrauten Linienvorgesetzten der betroffenen Personen.

² Sie gibt die Personendaten des IPV den Stellen und Personen der Gruppe Verteidigung bekannt, die im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 63 entscheidungsberechtigt sind.

¹³ SR 510.10

Art. 67 Aufbewahrung

¹ Die Personendaten des IPV werden längstens während fünf Jahren nach Beendigung der Anstellung bei der Gruppe Verteidigung aufbewahrt.

² Die Personendaten von Interessenten, die nicht angestellt wurden, werden spätestens nach sechs Monaten gelöscht.

**11. Abschnitt: Informationssystem Personalmanagement
Friedensförderung****Art. 68** Zuständigkeit

Der Führungsstab der Armee betreibt ein Informationssystem Personalmanagement Friedensförderung (PERMAFRI).

Art. 69 Aufgabe

Das PERMAFRI dient dem Personalmanagement für die Friedensförderung.

Art. 70 Daten

Das PERMAFRI enthält folgende Personendaten:

- a. Personalien;
- b. Ergebnisse der Rekrutierung für den Friedensförderungsdienst;
- c. Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung und Qualifikation in der Armee und im Zivilschutz;
- d. Daten über den Einsatz in der Armee und im Zivilschutz;
- e. sanitätsdienstliche Daten:
 1. medizinische und psychologische Daten über den Gesundheitszustand,
 2. Resultate von medizinisch-technischen Untersuchungen und medizinisch-psychologischen Tests,
 3. andere personenbezogene Daten, die sich auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der zu beurteilenden oder zu behandelnden Personen beziehen;
- f. Pass-Nummer;
- g. beruflicher und militärischer Lebenslauf;
- h. Wohn- und Notfalladressen;
- i. Angaben zu den Arbeitsverhältnissen, insbesondere Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibung oder auf einer Personalbeurteilung beruhende Entscheide;
- j. von Partnerorganisationen abgegebene Qualifikationen der betroffenen Personen;

- k. Daten über die Durchführung und das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung;
- l. Daten nach den Artikeln 27 und 28 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁴;
- m. Daten, die freiwillig gemeldet wurden;
- n. Daten, die der Geschäftskontrolle dienen;
- o. Daten für den Verstorbenen- und Vermisstendienst;
- p. Religionszugehörigkeit.

Art. 71 Beschaffung

Der Führungsstab der Armee beschafft die Personendaten für das PERMAFRI bei:

- a. den betroffenen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern;
- b. den militärischen Kommandos;
- c. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone;
- d. den behandelnden und begutachtenden Ärzten;
- e. den militärischen und, mit Einwilligung der betroffenen Personen, zivilen Vorgesetzten;
- f. den von den betroffenen Personen genannten Referenzpersonen;
- g. Partnerorganisationen, bei denen die betroffenen Personen eingesetzt wurden.

Art. 72 Bekanntgabe

¹ Der Führungsstab der Armee macht die Personendaten des PERMAFRI den für Rekrutierung, Ausbildung und Einsatz von Personal für die Friedensförderung zuständigen Stellen und Personen der Gruppe Verteidigung im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben durch Abrufverfahren zugänglich.

² Er gibt die Personendaten des PERMAFRI folgenden Stellen bekannt:

- a. den Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für die Untersuchung notwendig ist und die Schwere oder Eigenart der Straftat die Auskunft rechtfertigt oder sofern während des Militärdienstes eine Straftat begangen wurde, die der zivilen Gerichtsbarkeit unterliegt;
- b. der Militärversicherung, soweit dies für die Behandlung von Versicherungsfällen notwendig ist;
- c. Dritten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

¹⁴ SR 172.220.1

Art. 73 Aufbewahrung

Die Personendaten des PERMAFRI werden längstens während fünf Jahren nach dem letzten Einsatz oder, wenn kein Einsatz erfolgte, nach der Rekrutierung für den Friedensförderungsdienst aufbewahrt.

12. Abschnitt: Strategisches Informationssystem Logistik**Art. 74** Zuständigkeit

Die Logistikbasis der Armee betreibt das Strategische Informationssystem Logistik (SISLOG).

Art. 75 Aufgabe

Das SISLOG dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Bereitstellung von logistischen Personendaten für sämtliche Aufgaben der Armeelogistik;
- b. Bereitstellung einer Personendatenbasis für den logistischen Informationsbedarf von anderen berechtigten Stellen;
- c. Austausch von Personendaten zwischen Informationssystemen nach Artikel 3.

Art. 76 Daten

Das SISLOG enthält folgende Personendaten:

- a. Personalien von Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee;
- b. Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung, Qualifikation und Ausrüstung in der Armee und im Zivilschutz;
- c. Daten über den Einsatz in der Armee und im Zivilschutz;
- d. weitere Daten, so weit und so lange dies für die Erfüllung des Zwecks nach Artikel 75 Buchstabe c notwendig ist.

Art. 77 Beschaffung

Die Logistikbasis der Armee beschafft die Personendaten für das SISLOG bei:

- a. den militärischen Kommandos;
- b. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone;
- c. den Informationssystemen nach diesem Gesetz.

Art. 78 Bekanntgabe

Die Logistikkbasis der Armee macht die Personendaten des SISLOG folgenden Stellen und Personen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den militärischen Kommandos;
- b. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone;
- c. den für die Aufgabe nach Artikel 75 Buchstabe c zuständigen Stellen und Personen.

Art. 79 Aufbewahrung

Die Personendaten werden im SISLOG aufbewahrt, bis sie für die Aufgaben nach Artikel 75 nicht mehr benötigt werden.

13. Abschnitt: Überwachungsmittel**Art. 80** Grundsätze

¹ Die Armee kann mobile oder fest installierte, boden- oder fluggestützte, bemannte oder unbemannte Überwachungsgeräte und -anlagen (Überwachungsmittel) einsetzen.

² Der Einsatz von Überwachungsmitteln im Assistenzdienst erfolgt im Rahmen der Rechtsgrundlagen, die für die unterstützten zivilen Behörden massgebend sind.

Art. 81 Aufgaben

¹ Die Überwachungsmittel dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Gewährleistung der Sicherheit von Angehörigen, Einrichtungen und Material der Armee;
- b. Erfüllung des Auftrages bei Einsätzen im Friedensförderungs-, Assistenz- und Aktivdienst;
- c. Ausbildung im Hinblick auf die Aufgaben nach den Buchstaben a und b.

² Die Armee kann zivilen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps auf deren Gesuch hin Überwachungsmittel für dringliche und befristete Einsätze zur Verfügung stellen.

Art. 82 Daten

Mit Überwachungsmitteln dürfen alle Personendaten, insbesondere auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, erhoben werden, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 81 notwendig sind.

Art. 83 Beschaffung

Die Überwachungsmittel müssen offen eingesetzt werden, sofern dadurch nicht die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wird.

Art. 84 Bekanntgabe

¹ Die mit den Überwachungsmitteln beschafften Personendaten dürfen nur den Personen durch Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, die unmittelbar mit der Erfüllung des Auftrags, für den die Überwachungsmittel eingesetzt werden, betraut sind.

² Die mit den Überwachungsmitteln bearbeiteten Personendaten dürfen nur den Stellen und Personen bekannt gegeben werden, die sie gemäss Auftrag empfangen dürfen. Die Empfänger dürfen die Personendaten nur gemäss Auftrag weitergeben.

³ Personendaten, die für die Erfüllung des Auftrags nicht notwendig sind, dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Art. 85 Aufbewahrung

¹ Die bearbeiteten Personendaten sind nach Erfüllung der Aufgabe zu vernichten, sofern nicht eine bundesgesetzliche Archivierungspflicht besteht.

² Personendaten nach Artikel 84 Absatz 3 sind sofort zu vernichten.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 86 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt für jedes Informationssystem die erforderlichen Bestimmungen über:

- a. die Verantwortlichkeiten für die Datenbearbeitung;
- b. den Datenkatalog, namentlich auch des von Kantonen oder beauftragten Dritten genutzten Teils des Informationssystems;
- c. die Einzelheiten der Auskunftsrechte und der Bearbeitungsrechte, namentlich im Abrufverfahren;
- d. die Einzelheiten der Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung der Personendaten;
- e. die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- f. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen.

² Er regelt die Einzelheiten des Verbunds von Informationssystemen.

³ Er führt eine Liste der zulässigen Überwachungsmittel und regelt die Fälle der verdeckten Datenbeschaffung mit Überwachungsmitteln.

Art. 87 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 88 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹⁵

Art. 359 Abs. 2 Bst. l - n (neu)

² Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- l. ¹⁶ Prüfung einer Nichtrekrutierung, einer Degradation oder eines Ausschlusses aus der Armee nach Artikel 21 Absatz 1 oder 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹⁷ (MG) beziehungsweise einer Wiedenzulassung zur Armee nach Artikel 21 Absatz 3 MG;
- m.¹⁸ Prüfung der Eignung für eine Beförderung oder Ernennung in der Armee nach Artikel 103 Absatz 3 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995;
- n.¹⁹ Prüfung eines Ausschlusses vom Schutzdienst nach Artikel 21 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002²⁰ beziehungsweise einer Wiedenzulassung zum Schutzdienst nach einem solchen Ausschluss.

Art. 360^{bis} Abs. 2 Bst. d und k (neu), 2^{bis} (neu), 2^{ter} (neu), 2^{quater} (neu) und 4

² Folgende Behörden dürfen durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personendaten über Verurteilungen (Art. 360 Abs. 2) nehmen:

- d. der Führungsstab der Armee für Aufgaben nach Artikel 359 Absatz 2 Buchstaben l; ²¹
- k. der Führungsstab der Armee für Aufgaben nach Artikel 359 Absatz 2 Buchstaben m; ²²

¹⁵ SR 311.0

¹⁶ Bei Inkrafttreten der Revision vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BB1 2002 8240) wird Artikel 359 Absatz 2 Buchstabe l der vorliegenden Revision zum neuen Artikel 365 Absatz 2 Buchstaben l StGB.

¹⁷ SR 510.10

¹⁸ Bei Inkrafttreten der Revision vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BB1 2002 8240) wird Artikel 359 Absatz 2 Buchstabe m der vorliegenden Revision zum neuen Artikel 365 Absatz 2 Buchstaben m StGB.

¹⁹ Bei Inkrafttreten der Revision vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BB1 2002 8240) wird Artikel 359 Absatz 2 Buchstabe n der vorliegenden Revision zum neuen Artikel 365 Absatz 2 Buchstaben n StGB.

²⁰ SR 520.1

²¹ Bei Inkrafttreten der Revision vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BB1 2002 8240) wird Artikel 360^{bis} Absatz 2 Buchstabe d der vorliegenden Revision zum neuen Artikel 367 Absatz 2 Buchstaben d StGB.

1. die für den Ausschluss vom Schutzdienst zuständigen Stellen der Kantone für Aufgaben nach Artikel 359 Absatz 2 Buchstabe n.²³

^{2bis} Die für das eidgenössische Strafregister zuständige Stelle des Bundes meldet dem Führungsstab der Armee zu den in Artikel 359 Absatz 2 Buchstabe l und m erwähnten Zwecken unverzüglich alle Strafurteile wegen eines Verbrechens oder Vergehens, freiheitsentziehende Massnahmen sowie nachträglichen Entscheide betreffend die Nichtbewährung von Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee.²⁴

^{2ter} Die Meldung nach Absatz 2^{bis} erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Gemeldet werden vorerst nur die Personalien der einschlägig registrierten Schweizer und Schweizerinnen ab dem 18. Altersjahr. Ergibt die Prüfung durch den Führungsstab der Armee, dass eine gemeldete Person stellungspflichtig oder Angehöriger der Armee ist, übermittelt das Bundesamt für Justiz in einem zweiten Schritt auch die entsprechenden Strafdaten.

^{2quater} Die Meldung der Daten des automatisierten Strafregisters sowie die Vorprüfung nach Absatz 2^{ter} kann über eine elektronische Schnittstelle zwischen PISA und VOSTRA erfolgen.

⁴ Personendaten aus den registrierten Gesuchen um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren dürfen nur durch die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–e und k bearbeitet werden.²⁵

2. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²⁶ über die Militärversicherung

Art. 1a Abs. 1 Bst. d Ziff. 3

Aufgehoben

Art. 95b Zugang durch Abrufverfahren

Die Militärversicherung hat, soweit dies für die Behandlung von Versicherungsfällen notwendig ist, durch Abrufverfahren Zugang zu den Personendaten:

- a. des Personalinformationssystems der Armee nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom ...²⁷ über die militärischen Informationssysteme (MIG);

²² Bei Inkrafttreten der Revision vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) wird Artikel 360^{bis} Absatz 2 Buchstabe k der vorliegenden Revision zum neuen Artikel 367 Absatz 2 Buchstaben k StGB.

²³ Bei Inkrafttreten der Revision vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) wird Artikel 360^{bis} Absatz 2 Buchstabe l der vorliegenden Revision zum neuen Artikel 367 Absatz 2 Buchstaben l StGB.

²⁴ Bei Inkrafttreten der Revision vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) wird Artikel 360^{bis} Absatz 2^{bis} der vorliegenden Revision zum neuen Artikel 367 Absatz 2^{bis} StGB.

²⁵ Bei Inkrafttreten der Revision vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) wird Artikel 360^{bis} Absatz 4 der vorliegenden Revision zum neuen Artikel 367 Absatz 4 StGB.

²⁶ SR 833.1

- b. des Medizinischen Informationssystems der Armee nach Artikel 21 MIG.